

1236/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben am 19.9.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1209/J betreffend „Förderung von Nationalparks“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen: .

ad 1 und 2

Rechtliche Grundlagen für Nationalparkförderungen bilden die vom Bund mit dem jeweiligen Bundesland bzw. den jeweiligen Bundesländern abgeschlossenen Verträge gemäß Art. 15a-B-VG sowie die Nationalparkgesetze der Länder. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie fördert die österreichischen Nationalparke entsprechend den gültigen Art. 15a-Vereinbarungen.

ad 3

Die Förderungen dienen der Errichtung und dem Betrieb der Nationalparke und sind nicht von der Größe des geschützten Gebietes, sondern den tatsächlich notwendigen Maßnahmen abhängig. Je nach Organisation des Nationalparks (NP Hohe Tauern - 3 Länderfonds, 3 NP-Verwaltungen der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol; NP Neusiedler See-Seewinkel - Körperschaft öffentlichen Rechts; NP Donau-Auen und NP Oberösterreichische Kalkalpen - Gesellschaft mbH unter 50%iger Beteiligung des Bundes) werden Mittel insbesondere für Personal- und Betriebskosten, Flächensicherung, naturräumliche Managementmaßnahmen, Infrastruktur, Forschungsprojekte, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit bereitgestellt.

ad 4

Die bestehenden und entstehenden Nationalparke werden entsprechend den rechtlichen Bedingungen im jeweiligen Art. 15a-B-VG Vertrag, die sich nach den Erfordernissen des Nationalparks richten, gefördert. Zu der in der vorliegenden Anfrage zitierten Berechnung der Salzburger Nationalparkverwaltung ist festzustellen, daß dort das aktuelle Jahresbudget des jeweiligen Nationalparks durch die Anzahl der Hektar dividiert wird. Dabei werden jedoch wesentliche Faktoren wie z.B. einmalige Investitionen für Infrastruktur, die unterschiedlichen Schutzzinhalte der jeweiligen Zonen und die unterschiedlichen Entschädigungsleistungen für Nutzungsverzichte in einem zusammengefaßt, sodaß der Eindruck einer unausgewogenen Fördertätigkeit in den österreichischen Nationalparks entsteht.

Die unterschiedliche Förderungshöhe ergibt sich jedoch aus den genannten qualitativen Unterschieden der einzelnen Nationalparke und hängt aufgrund des in den Art. 15a-B-VG Verträgen vorgesehenen Finanzierungsschlüssels von 50 % Bund und 50 % Land bzw. Länder nicht zuletzt von den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten der Länder ab.

ad 5

Es besteht die Möglichkeit für Nationalparke, EU-Förderungen, insbesondere im Rahmen der Programme NATURA 2000, INTERREG, LIFE UND LEADER, zu erhalten.

ad 6

Von folgenden Nationalparks wurde um EU-Förderungen angesucht:

- . NP Hohe Tauern/Kärnten:
LEADER-Projekt „Energieleitbild Oberes Mölltal“, INTERREG-Projekt „Nationalpark-Managementplan“ gemeinsam mit BMUJF
- . NP Hohe Tauern/Tirol: LIFE-Projekt „Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus“ und INTERREG-Projekt „Naturpark Rieserferner“
- . NP Hohe Tauern/Salzburg: NATURA 2000-Projekt, 5 LEADER-Projekte, 2 INTERREG -Projekte, mehrere Projekte im Rahmen der Ziel 5b-Förderung
- . NP Oberösterreichische Kalkalpen: LEADER Projekt „Nationalpark-Naturregion Eisenwurzen“ in Zusammenarbeit mit Gemeinden; in konkreter Planung sind Einreichungen für LIFE- sowie Naturschutzprojekte im Rahmen der Ziel 5b-Förderungen
- . NP Neusiedler See-Seewinkel: LIFE- Monitoring-Projekt in Zusammenarbeit mit ÖGNUM, BirdLife, Umweltbundesamt und Bundesländern.